

**Dieser Dienstvereinbarung sind die Kirchen- u. Kapellengemeinden,
Bokeloh, Eilvese, Hagen, Dudensen, Idensen, Kolenfeld, Luthe, Otternhagen,
Poggenhagen, Mardorf-Schneeren, Schloß Ricklingen, Corvinus und Stift
beigetreten.**

Dienstvereinbarung

zwischen
dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde
als Anstellungsträger
und
der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf
über

Regelungen der Ausschreibungspflicht aller Stellen nach § 3a Mitarbeitergesetz ab 01. Januar 2008

Der Anstellungsträger und die Mitarbeitervertretung sind sich darüber einig, dass im Sinne einer praktikablen Handhabung der Ausschreibungspflicht von Mitarbeiterstellen eine Regelung gefunden werden soll, die die beiderseitigen Interessen berücksichtigt.

Aus diesem Grund wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Grundsatz: Nach der Rundverfügung G 10/2007 wird bestimmt, dass Mitarbeiterstellen nur dann besetzt werden dürfen, wenn sie zuvor im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie ausgeschrieben worden sind.

Ausgenommen davon sind:

- Stellen für Lehrkräfte
- Stellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- Stellen, die mit Aushilfs- oder Vertretungskräften besetzt werden sollen, wenn das Dienstverhältnis auf bis zu drei Monate befristet wird.

2. Entscheidet sich der Anstellungsträger gegen eine Ausschreibung im Internet (Stellenbörse für Kirche und Diakonie), müssen alle freien Stellen im **Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf intern** ausgeschrieben werden. Alle im Kirchenkreis intern ausgeschrieben Stellen werden im Kirchenamt, in den Kindertagesstätten, den Pfarrbüros und den Einrichtungen im Kirchenkreis an einem schwarzen Brett ausgehängt. Darüber hinaus können Stellenausschreibungen auch auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) direkt an Mitarbeitende und den Anstellungsträger erfolgen. Die Mitarbeitervertretung erhält jede Ausschreibung zur Kenntnis.

Die kirchenkreisinterne Ausschreibung sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Eine Bewerbungsfrist von mindestens zehn Tagen ist einzuhalten. Die Frist beginnt einen Tag nach Versendung der Ausschreibung.

3. Der Anstellungsträger verpflichtet sich, die Mitarbeitervertretung bei Stellenveränderungen schriftlich nach beigefügtem Muster frühzeitig zu informieren. Bei Aushilfs- und Vertretungskräften bis zu 6 Wochen ist die Information entbehrlich.

4. Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.11 in Kraft.

5. Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

_____, den
Ort

Neustadt, den _____

Der Kirchenvorstand

Mitarbeitervertretung

Vorsitz (L.S.)

Vorsitzender

Kirchenvorsteher/in